

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 18. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dezember 2025)

zum Thema:

Dauerndes Ruherecht für in Auslandsverwendungen gefallene Angehörige der Bundeswehr – aktueller Rechtsstand, Praxis in Berlin und etwaige Gesetzesinitiative

und **Antwort** vom 7. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24668
vom 18. Dezember 2025
über Dauerndes Ruherecht für in Auslandsverwendungen gefallene Angehörige der
Bundeswehr – aktueller Rechtsstand, Praxis in Berlin und etwaige Gesetzesinitiative

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Land Berlin gilt für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ein dauerhaftes Ruherecht nach Bundesrecht (Gräbergesetz) und entsprechende landesrechtliche Umsetzungs- und Vollzugspraxis. Nach Hinweisen aus Gesprächen im Kontext der Reservistenarbeit besteht demgegenüber für Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten, die in der Gegenwart im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen bei oder infolge des Einsatzes zu Tode kommen, nach geltendem Berliner Friedhofsrecht kein generelles „dauerndes Ruherecht“. Mehrere Länder haben hierfür landesrechtliche Regelungen geschaffen (beispielhaft: § 6a „Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr“ im Sächsischen Bestattungsgesetz).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

I. Rechtslage und Zuständigkeiten

Frage 1:

Welche Regelungen des geltenden Berliner Friedhofsrechts sind für das Ruherecht bzw. die Ruhezeit von Grabstätten einschlägig, und welche Regelruhezeiten gelten in Berlin typischerweise (bitte differenziert nach Grabarten/Friedhofsträgern, soweit möglich)?

Frage 2:

In welcher Weise kann nach geltendem Berliner Recht ein Grab über die reguläre Ruhezeit hinaus erhalten werden (z. B. Verlängerung von Nutzungsrechten, Widmungen, Ehrengräberregelungen, sonstige Instrumente)?

Antwort zu 1 und 2:

Die Ruhezeit ist in § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 1. November 1995 (GVBl. 1995, S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2016 (GVBl. S. 26, 55), geregelt und beträgt mindestens 20 Jahre (siehe: „[Rechtsvorschriften im Bereich Stadtgrün - Berlin.de](#)“).

Die landeseigenen sowie die evangelischen und katholischen Friedhöfe bieten neben Reihengrabstätten mit einem der Ruhezeit von 20 Jahren entsprechendem Nutzungsrecht Wahlgrabstätten an. Bei diesen besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht über die Dauer der Ruhezeit zu verlängern. Die jüdischen Friedhöfe haben aus religiösen Gründen ein dauerndes Ruherecht festgelegt.

Frage 3:

Welche Senatsverwaltung ist federführend für das Friedhofswesen zuständig, und wie ist die Zuständigkeitsverteilung zwischen Land Berlin, Bezirken und Friedhofsträgern (insbesondere landeseigene, kommunale und konfessionelle Friedhöfe) konkret ausgestaltet?

Antwort zu 3:

Für Angelegenheiten des Friedhofswesens ist die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zuständig. Nach § 15 Abs. 1 des Friedhofsgesetzes regeln die Friedhofsträger die Verwaltung und Benutzung ihrer Friedhöfe durch Friedhofsordnungen oder vergleichbare Regelungen. Die Verwaltung der landeseigenen Friedhöfe obliegt gemäß § 1 Absatz 2 Friedhofsordnung den Bezirken (siehe: „[Rechtsvorschriften im Bereich Stadtgrün - Berlin.de](#)“).

II. Bestand und Betroffenheit in Berlin

Frage 4:

Wie viele Angehörige der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, sind dem Senat bekannt, die in Berlin bestattet wurden (bitte Anzahl nach Jahren seit 1990, soweit möglich)?

Frage 5:

Auf welchen Friedhöfen (nach Bezirken/Friedhofsträgern) befinden sich diese Grabstätten (bitte ohne personenbezogene Daten, aber mit Standortangabe auf Friedhofsebene)?

Frage 6:

Welche Kenntnis hat der Senat darüber, in wie vielen Fällen das Ruherecht dieser Grabstätten in den kommenden zehn Jahren auslaufen würde (bitte nach Jahrgängen/Zeiträumen)?

Frage 17:

Bestätigt der Senat, dass der am 25. Mai 2011 in Afghanistan gefallene Hauptmann Markus M. in Berlin bestattet ist, und wann nach derzeitiger Rechtslage das Ruherecht der Grabstätte enden würde (bitte Jahr nennen)?

Antwort zu 4 bis 6 sowie 17:

Der Senat führt keine Statistik zu Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist und die auf einem Friedhof in Berlin beigesetzt sind.

Dem Senat ist ein Fall aus dem Jahr 2011 bekannt.

Die Grabstätte befindet sich auf dem Friedhof Wilmersdorf, Berliner Straße 81-103, 10713 Berlin, im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Die Grablage ist [REDACTED].*

Das Nutzungsrecht läuft im Jahr 2031 aus. Eine Verlängerung ist möglich.

III. Praxis: Ehrengräber, Kosten und Verfahren

Frage 7:

In welchen Fällen wurden in Berlin Grabstätten von im Einsatz verstorbenen Bundeswehrangehörigen bislang als Ehrengrab (oder in vergleichbarer Form) anerkannt oder faktisch dauerhaft gesichert?

Antwort zu 7:

In keinem.

Frage 8:

Welche Kriterien gelten in Berlin für die Anerkennung/Einrichtung von Ehrengräbern, und wären im Einsatz gefallene Bundeswehrangehörige nach diesen Kriterien grundsätzlich erfassbar?

Frage 9:

Welche Kosten entstehen Friedhofsträgern bzw. dem Land Berlin typischerweise durch eine dauerhafte Erhaltung (insbesondere durch entgangene Grabnutzungsgebühren und laufende Unterhaltungs-/Pflegekosten), und wie würden diese Kosten derzeit getragen?

Frage 10:

Gibt es in Berlin ein geregeltes Antrags- und Prüfverfahren für eine dauerhafte Erhaltung/Übernahme von Grabunterhaltung (z. B. durch Angehörige, Dritte oder öffentliche Stellen), und welche Stelle entscheidet im Einzelfall?

* Aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Antwort zu 8 bis 10:

Bei der Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte des Landes Berlin und der Kostenübernahme wird nach den Ausführungsvorschriften zu § 12 Abs. 6 Friedhofsgesetz (AV Ehrengrabstätten) verfahren (siehe: „[Rechtsvorschriften im Bereich Stadtgrün - Berlin.de](#)“). Voraussetzungen für die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte des Landes Berlin sind die Ehrenbürgerwürde bzw. für Personen mit besonderen Verdiensten besondere Verdienste durch hervorragende Leistungen in engem Bezug zu Berlin oder Verdienste um Berlin durch überragendes Lebenswerk.

Über die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entscheidet der Senat im Einzelfall.

Sofern die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden, übernimmt das zuständige Bezirksamt diese Kosten. Die erforderlichen Mittel für die Grabpflege werden den Bezirken im Rahmen der Globalzuweisung zur Verfügung gestellt. Einmalige Aufwendungen für die Instandhaltung und für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden auf Antrag des Bezirks im Wege der Basiskorrektur berücksichtigt. Laut Produktbudget-Vergleichsbericht 2024 liegt der Zuweisungspreis für die Unterhaltung einer Ehrengrabstätte (Produktnummer 77737) bei 84,36 € monatlich bzw. 1.012,32 € jährlich.

IV. Vergleich mit anderen Ländern und Bewertung einer Berliner Regelung

Frage 11:

Welche Bundesländer haben nach Kenntnis des Senats in den letzten Jahren landesrechtliche Regelungen zum dauernden Ruherecht für im Einsatz verstorbene Bundeswehrangehörige geschaffen oder angepasst (bitte auflisten und kurz skizzieren)?

Antwort zu 11:

Nach Kenntnis des Senats finden sich in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer Sachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz gesonderte Regelungen zum Ruherecht für Ehrengräber der Bundeswehr von im Auslandseinsatz verstorbenen Bundeswehrangehörigen (siehe Anlage).

Frage 12:

Hat der Senat die sächsische Regelung (§ 6a SächsBestG) oder vergleichbare Normen anderer Länder geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 12:

Nein.

Frage 13:

Welche rechtlichen, praktischen oder finanziellen Gründe sprechen aus Sicht des Senats dafür oder dagegen, eine Berliner Regelung zum dauernden Ruherecht für im Einsatz verstorbene Bundeswehrangehörige einzuführen?

Frage 16:

Falls nein: Welche Alternativen sieht der Senat, um das dauerhafte Gedenken und den Bestand dieser Grabstätten praktisch zu sichern (z. B. landesfinanzierte Verlängerungen von Nutzungsrechten, Vereinbarungen mit Friedhofsträgern, Einzelfalllösungen)?

Antwort zu 13 und 16:

Es handelt sich um eine Bundesangelegenheit.

Wie der Antwort der Bundesregierung vom 05.08.2025 auf eine Kleine Anfrage zu entnehmen ist, plant die Bundesregierung den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Ehrengräber der Bundeswehr (siehe Drucksache des Deutschen Bundestags 21/1142: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/011/2101142.pdf>).

V. Planungen des Senats und Zeitplan

Frage 14:

Plant der Senat in der laufenden Legislaturperiode eine Änderung des Berliner Friedhofsrechts mit dem Ziel, ein dauerndes Ruherecht für im Einsatz verstorbene Bundeswehrangehörige (insbesondere bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung) zu verankern?

Frage 15:

Falls ja: In welcher Form (Gesetzesänderung, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, Musterbenutzungsordnung o. Ä.) soll dies erfolgen, und welcher Zeitplan ist vorgesehen (Eckpunkte und Meilensteine)?

Antwort zu 14 und 15:

Nein.

VI. Konkreter Fall: Hauptmann Markus M. (gefallen am 25. Mai 2011 in Afghanistan)

Frage 18:

Welche Schritte hat der Senat bislang unternommen bzw. plant er zu unternehmen, um den dauerhaften Bestand dieser Grabstätte sicherzustellen, unabhängig davon, ob eine generelle Gesetzesänderung erfolgt?

Frage 19:

Wurden hierzu bereits Gespräche mit Angehörigen, Friedhofsträgern oder der Bundeswehr geführt, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen (bitte ohne personenbezogene Details)?

Antwort zu 18 und 19:

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei dieser Grabstätte möglich. Sie kann frühestens ein Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechts durch die nutzungsberechtigte Person beantragt werden.

Ein Austausch zwischen der nutzungsberechtigten Person, der zuständigen Friedhofsverwaltung und der Bundeswehr findet statt.

VII. Ausgestaltung einer möglichen Berliner Regelung

Frage 20:

Welche Ausgestaltung hält der Senat im Fall einer gesetzlichen Regelung für vorzugswürdig (z. B. „öffentliche Last“ auf dem Grundstück, Kostenerstattung an Friedhofsträger, Regelung für mehrstellige Grabstätten/Familiengräber, Zuständigkeit für Pflege/Erhaltung, Antragsrechte der Angehörigen), und welche Haushaltsvorsorge wäre hierfür erforderlich?

Antwort zu 20:

Regelungen für die Fürsorge in Todesfällen von Bundeswehrangehörigen und für Ehrengrabstätten der Bundeswehr sind auf Bundesebene zu treffen.

Berlin, den 07.01.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt